

Satzung der Freiwilligen-Börse Wermelskirchen

Stand 01. Juli 2004

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1) Der am 01.07.2004 gegründete Verein führt den Namen

“ **Freiwilligen-Börse Wermelskirchen e.V.** ”.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Wermelskirchen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Freiwilligen-Börse will dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für ein freiwilliges/ehrenamtliches Engagement zu verbessern.

Ziel der Freiwilligen-Börse ist es, das Netz ehrenamtlicher Hilfe in Wermelskirchen in vielen Lebensbereichen auszubauen. Die Freiwilligen-Börse berät und begleitet Menschen, die freiwillig/ehrenamtlich tätig werden möchten. Der Satzungszweck wird durch Beratungsleistung zur Vorbereitung auf des Ehrenamt und dessen Wahrnehmung sowie durch anschließende Vermittlung der Ehrenamtlichen an geeignete steuerbegünstigte Körperschaften, an Körperschaften des öffentlichen Rechts und an gemeinnützige Organisationen.

Zur Verwirklichung wird der Verein wie folgt tätig:

- Kontaktaufnahme mit Freiwilligen und deren Beratung,
- Kontaktpflege mit Organisationen, die eine Beschäftigungsmöglichkeit bieten,
- Führen einer aktuellen Datei zur schnellen und qualifizierten Vermittlung,
- Beratung der Organisationen im Umgang mit Freiwilligen,
- Erfahrungsaustausch mit freiwillig Tätigen,
- Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit,
- Informationsaustausch mit anderen Freiwilligen-Zentren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.

2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

§ 6 Aufnahme

1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf dessen schriftlichen Antrag an den Vorstand.

2) Das aufgenommene Mitglied ist vom Vorstand schriftlich über seine Aufnahme zu unterrichten.

3) Wird die Aufnahme abgelehnt, ist dies dem Betroffenen mit der Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beiträge & Gebühren

1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen.

2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die spätestens zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein muss, erfolgen.

3) Der Austritt wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich bestätigt.

4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

a) bei Nichtzahlung des Beitrages trotz dreimaliger Mahnung

- die dritte per Einschreiben mit Rückschein und mit Androhung des Ausschlusses - ,

b) bei vereinschädigendem Verhalten.

5) Der Ausschluss ist dem Betroffenen vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der erweiterte Vorstand,
3. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1) Der 1. Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung sein Vertreter nach § 11 Absatz 1 beruft in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.

2) Der Mitgliederversammlung obliegt die

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des erweiterten Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des erweiterten Vorstandes,
- e) Wahl des erweiterten Vorstandes,
- f) Wahl zweier Kassenprüfer.
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen müssen.

3) Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mindestens 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder muss der 1. Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung sein Vertreter nach § 11 Absatz 1 innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2.

4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Vertreter nach § 11 Absatz 1 geleitet.

5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 50% der erschienenen Mitglieder ist geheim abzustimmen.

7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

8) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter (Absatz 4) zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer verhindert, benennt der Versammlungsleiter bei Beginn der Mitgliederversammlung einen Vertreter.

§ 11 Erweiterter Vorstand / Vorstand

1) Der erweiterte Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden (Vertreter des 1. Vorsitzenden),
- c) Kassierer (weiterer Vertreter des 1. Vorsitzenden),
- d) Schriftführer,
- e) Beisitzer / den Beisitzern, durch die der Vorstand erweitert werden kann.

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende und
- der Kassierer,

wobei jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

3) Die Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, hat der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch zu besetzen.

4) Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des erweiterten Vorstandes muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

5) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.

6) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

7) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

8) Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wermelskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.